

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes "Schwabniederhofen Nord II"

Die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Altenstadt in seiner Sitzung am 14.05.2002 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Änderung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, bereitgehalten. Dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt diese 4. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für den Bereich "Schwabniederhofen Nord II" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 22.05.2002
Aushang vom 22.05.2002 bis 07.06.2002 *Ja*


Hadersbeck
Bürgermeister